

Einladung

zur 6. Sitzung des Betriebsausschusses Städtische Häfen
am Montag, 12. Februar 2018, 9.30 Uhr, Neuer Saal, Congress Centrum Hannover

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und
 Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung am 04.12.2017
 (öffentl. Teil)
3. Anpassung der Nutzungsbedingungen für die Bahnlogistik der Städtischen
 Häfen Hannover
 (Drucks. Nr. 0181/2018 mit 1 Anlage)
4. Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung
 der Misburger Hafengesellschaft mbH
 (Drucks. Nr. 0151/2018)
5. Bericht der Dezernentin und der Betriebsleitung sowie Aussprache

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

6. Sitzung des Betriebsausschusses Städtische Häfen
am Montag, 12. Februar 2018, Neuer Saal, Congress Centrum Hannover

Beginn	9.30 Uhr
Ende	10.15 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsherr Emmelmann	(CDU)
Ratsfrau Keller	(SPD)
Ratsherr Albrecht	(CDU)
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Hartmann	
Herr Heidrich	
Ratsherr Karger	(AfD)
Herr Koch	
Herr Lorenz	
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)
(Ratsherr Pohl)	(CDU)
Ratsherr Spiegelhauer	(SPD)
Herr Thiele	
Ratsherr Zingler	(LINKE & PIRATEN)

Grundmandat:

Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)
(Ratsherr Wruck)	(DIE HANNOVERANER)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung am 04.12.2017 (öffentl. Teil)
3. Anpassung der Nutzungsbedingungen für die Bahnlogistik der Städtischen Häfen Hannover
(Drucks. Nr. 0181/2018 mit 1 Anlage)
4. Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der
Misburger Hafengesellschaft mbH
(Drucks. Nr. 0151/2018)
5. Bericht der Dezernentin und der Betriebsleitung sowie Aussprache

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsherr Emmelmann eröffnete um 09:30 Uhr die Sitzung. Er stellte die ordnungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung am 04.12.2017 (öffentl. Teil)

Das Protokoll wurde mit 11 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 2 Enthaltungen genehmigt.

TOP 3.

Anpassung der Nutzungsbedingungen für die Bahnlogistik der Städtischen Häfen Hannover (Drucks. Nr. 0181/2018 mit 1 Anlage)

Herr Ohm erklärte, dass aufgrund der Änderung im Eisenbahnrecht die Anpassung der Nutzungsbedingungen bereits im vergangenen Jahr einvernehmlich beschlossen wurde. Nach Vorlage zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur wurden von dort etwa 50 weitere Änderungen eingefordert, die mit der Drucksache Nr. 0181/2018 jetzt erneut zum Beschluss vorliegen würden. **Herr Ohm** veranschaulichte dazu anhand eines Beispiels.

Ratsherr Albrecht stellte die Frage, in wie weit die Bundesnetzagentur allgemeine Hinweise oder konkrete Korrekturvorschläge zu den Nutzungsbedingungen gemacht hätte. **Herr Ohm** sagte, dass die Bundesnetzagentur Korrekturvorschlägen unterbreitet hat, die von den Städtischen Häfen Hannover Punkt für Punkt in den Nutzungsbedingungen eingearbeitet worden sind. **Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian** fragte zu Punkt 6.1.2 Haftung, insbesondere zur Gefährdungshaftung, die unabhängig zum Verschulden eintreten würde. **Herr Ohm** erklärte, dass die Städtischen Häfen Hannover (ebenso wie die Gesellschaften) dazu entsprechende Regelungen hätten; die Hafengruppe sei z.B. über den HADG im Bereich Haftpflichtschaden und Umweltschäden und in der Maschinenkaskoversicherung bei der VGH versichert. Diese Versicherungen seien nach dem Eisenbahnrecht nachzuweisen. Unabhängig davon müssen alle Gleisnutzer auf dem Gleisnetz der Städtischen Häfen Hannover ebenfalls im Bereich Gefährdungshaftung und Umwelthaftung entsprechend versichert sein. **Ratsherr Engelke** bat um Erklärung der in 2.1.2 genannten Begrifflichkeit der Sicherheitsbescheinigung. **Herr Ohm** erläuterte, dass das Eisenbahnbundesamt (EBA) von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die auf den öffentlichen Gleisen fahren, Sicherheitsbescheinigungen verlangt, die regelmäßig vom EBA kontrolliert werden und ständig von den EVU nach den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden müssen.

Die Drucksache Nr. 0181/2018 wurde einstimmig genehmigt.

TOP 4.

Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH (Drucks. Nr. 0151/2018)

Ratsherr Emmelmann stellte fest, dass es keine Anmerkungen und Fragestellungen zur Drucksache gab.

Die Drucksache Nr. 0151/2018 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP 5.

Bericht der Dezernentin und der Betriebsleitung sowie Aussprache

Es lagen keine Berichte vor.

Hannover, den

(Erste Stadträtin Tegtmeyer- Dette)

für das Protokoll
(Klingenberg)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss Städtische Häfen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0181/2018

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Anpassung der Nutzungsbedingungen für die Bahnlogistik der Städtischen Häfen Hannover

Antrag,

die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT) der Städtischen Häfen mit Wirkung ab dem 01.04.2018 zu beschließen, die anschließend der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt und veröffentlicht werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender- Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Aufgrund des in 2016 in Kraft getretenen Eisenbahnregulierungsgesetzes sind u.a. alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) verpflichtet, ihre vorhandenen Nutzungsbedingungen für die Eisenbahnverkehre auf ihren eigenen Gleisen anzupassen und die Neuregelung der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen. Der Eigenbetrieb Städtische Häfen hat seine Nutzungsbedingungen zeitnah der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund neuer Erkenntnisse und in Kooperation mit dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wurden weitere Empfehlungen zur Erstellung der Nutzungsbedingungen veröffentlicht, die nunmehr in die geänderte NBS-AT eingeflossen sind.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover über die Nutzungsbedingungen.

Die vorgenommenen Änderungen sind der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Hannover / 25.01.2018



**HAFEN
HANNOVER**

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)

(Stand: 01.04.2018)

der Städtischen Häfen Hannover (SHH) für den

Lindener Hafen
Davenstedter Str. 134
30453 Hannover

und

Nordhafen
Hansastr. 38
30419 Hannover

VERWALTUNG

Städtische Häfen Hannover
Hansastr. 38
30419 Hannover

Telefon: (0511) 168 – 42695
Telefax: (0511) 168 – 45082
shh@hannover-hafen.de
www.hannover-hafen.de



**ANSPRECHPARTNER
(0511) 168 – App.**

	NORDHAFEN	LINDENER HAFEN
Bahn:	49314 oder 49308	49314 oder 44908
Hafen:	49307	44907

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Zweck und Geltungsbereich	4
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
2.1	Genehmigung	4
2.2	Haftpflchtversicherung	6
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	6
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	6
2.5	Sicherheitsleistung	7
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen	9
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	9
4	Nutzungsentgelt	10
4.1	Bemessungsgrundlage	10
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	10
4.3	Umsatzsteuer	10
4.4	Zahlungsweise	10
4.5	Aufrechnungsbefugnis	10
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	11
5.1	Grundsätze	11
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	11
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	12
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	12
5.5	Mitfahrt im Führerraum	13
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	13
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	13
6	Haftung	14
6.1	Grundsatz	14
6.2	Mitverschulden	14
6.3	Haftung der Mitarbeiter/-innen	14
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	14
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	15
7	Gefahren für die Umwelt	15
7.1	Grundsatz	15
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	15
7.3	Bodenkontaminationen	15
7.4	Ausgleichspflicht zwischen SHH und EVU	16

0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SHH	Städtische Häfen Hannover
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- ◆ die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
 - ◆ die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den SHH und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).
- 1.4 **Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.**
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den SHH.
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigter und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.
- 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
- ◆ einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 02. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für Das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG),

- ♦ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU..

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu den SHH unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- ♦ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- ♦ einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

- 2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu den SHH unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- ♦ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- ♦ einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangen die SHH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU den SHH unverzüglich schriftlich mit.

- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

- 2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu den SHH unterhält.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU den SHH unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die SHH vermitteln dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellen die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie können sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die SHH verlangen für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt (s. Preisliste). Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der SHH.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5.1. Die SHH machen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.5.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- ◆ bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- ◆ bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- ◆ das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunft erteilbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunft erteilt, dass er bei zukünftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ◆ ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- ◆ er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- ◆ er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
- 2.5.5 Die SHH machen das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- 2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn, erbracht sein.
- 2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.6 Können die SHH die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, sind sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.
- 2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der SHH.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind, stellen die SHH dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.

- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von den SHH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordern die SHH fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

- 3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, gehen die SHH im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:
- 3.3.1.1 Die SHH nehmen Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und weisen dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 3.3.1.2 Die SHH können in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.3.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die SHH müssen Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, weisen die SHH auf ihnen bekannte tragfähige Varianten hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13.
- 3.3.1.3 Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.
- 3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und Entgelte der SHH. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der SHH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die SHH.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der SHH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein von den SHH zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die SHH können im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 Die SHH stellen sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert wird:
 - ◆ Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des EVU auswirken (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - ◆ Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
 - ◆ Leistungseinschränkungen (z.B. Ausfall von Umschlagseinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),
 - ◆ Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die SHH zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert werden:
 - ◆ Zusammensetzung des Zuges (z.B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - ◆ etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
 - ◆ Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
 - ◆ Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die SHH und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die SHH unterrichten das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wenden die SHH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung können die SHH innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen sollen die SHH die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle sind auch die SHH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der SHH – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 Die SHH haben Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Umschlagseinrichtungen, Fahrgastinformationssystemen, Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die SHH haben auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der SHH die Fahrzeuge des EVU betreten und dem

Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Die SHH bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die SHH sind berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informieren sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Die SHH können Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Sie führen Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Die SHH informieren über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

5.7.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen SHH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 EUR übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter/-innen

Die Haftung der Mitarbeiter/-innen geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter/-innen gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter/-innen der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei den SHH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Serviceeinrichtungen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der SHH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der SHH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlassen die SHH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die

Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen SHH und EVU

Sind die SHH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die den SHH entstehenden Kosten. Haben die SHH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

Diese Bedingungen treten am 01.04.2018 in Kraft.

.....

Der Betriebsleiter

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Betriebsausschuss Städtische Häfen (zur
Kenntnis)

Nr. 0151/2018

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der
Misburger Hafengesellschaft mbH**

Antrag,

Herrn Städtischen Rat Dirk Hartmann als Vertreter des Stimmführers der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH zu wählen; und die Beauftragung der bisherigen Stellvertreterin Frau Stadtangestellte Jennifer Rohde zu widerrufen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Stimmführer/innen sowie deren Stellvertreter/innen bestehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 138 (1) NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Landeshauptstadt Hannover hält an der Misburger Hafengesellschaft mbH (MHG) 39,7% der Geschäftsanteile. Die Beteiligung befindet sich im Sondervermögen des Eigenbetriebes Städtische Häfen. Die Geschäftsführung der MHG wird vom Betriebsleiter der Städtischen Häfen in Personalunion ausgeübt. Die MHG verfügt über keinen Aufsichtsrat, so dass die Gesellschafterversammlung das einzige Kontrollorgan ist. Stimmführer in der Gesellschafterversammlung der MHG ist Herr Stadtangestellter Tilo Hußmann. Die bisherige Stellvertreterin des Stimmführers steht aufgrund veränderter dienstlicher Aufgaben nicht mehr für das Amt zur Verfügung.

20.21
Hannover / 22.01.2018